Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2857

Alle Abg

23.07.2020

Städtetag NRW
Christina Stausberg
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-291
christina.stausberg@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 48.02.10 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 63.10.04

Städte- und Gemeindebund NRW
Anne Wellmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 4587-232
anne.wellmann@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.7.2-004/001

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/8298 (Neudruck)
Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum 19. Juni 2020
Ergänzungsfragen der Fraktion

Sehr geehrter Herr Körfges, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zu den Ergänzungsfragen der Fraktionen Stellung zu nehmen.

Zu Frage 2: Teilen Sie die Auffassung der Architektenkammer und in welchen Fällen und welcher Ausgestaltung könnten Grenzen der Erhaltungspflicht sinnvoll sein?

Wir teilen nicht die Auffassung der Architektenkammer NRW, die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes NRW um Bestimmungen zu Grenzen der Erhaltungspflicht zu ergänzen.

Die Veränderung oder Modernisierung von Denkmälern erfordert immer eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines jeden Denkmals. Dies steht gesetzlichen Festlegungen, die immer eine verallgemeinernde Regelung von Sachverhalten darstellen, diametral entgegen. Ziel des besonderen Schutzes von Denkmälern ist es, den kommenden Generationen auch die verwendeten Materialien der jeweiligen Zeitstufe oder Epoche und deren handwerkliche Verarbeitung vor Augen zu führen. Mit welchen Materia-

lien Eingriffe in ein Denkmal unter Berücksichtigung des Denkmalwertes erfolgen können, muss daher immer auf die jeweilige Denkmalsubstanz und den Denkmalwert abgestimmt sein. Dabei verfolgt die Denkmalpflege allerdings schon immer die Erlangung eines zeitgemäßen Standards.

Der Umgang mit Denkmälern bedarf einer besonderen Sensibilität. Wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums der Unteren Denkmalbehörden ist die Beratung der Denkmaleigentümer und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen mit dem Ziel einer sinnvollen Nutzung von Denkmälern. Das Erlaubnisverfahren ist dementsprechend mit einem Beratungs- und Abwägungsprozess im Einzelfall verbunden. Dabei ist es Aufgabe der Denkmalpfleger vor Ort, zwischen verschiedenen, gleichrangigen Belangen zu vermitteln.

Zu Frage 3: Haben die kommunalen Spitzenverbände und auch Mitgliedskommunen des LVR Kenntnis von dieser vertraglichen Regelung?

Die kommunalen Spitzenverbände haben nur vom Hörensagen Kenntnis von dem zwischen dem Land NRW und der damaligen Rheinbraun AG im Jahre 1995 geschlossenen Vertrag. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, inwieweit Mitgliedskommunen des LVR Kenntnis von dieser vertraglichen Regelung haben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der in Ihrem Schreiben vom 25. Juni 2020 zitierte Textauszug zum Vertrag wohl versehentlich den kommunalen Spitzenverbänden zugeschrieben wurde. Der Textauszug ist tatsächlich der Stellungnahme von LWL und LVR vom 12.05.2020 (Stellungnahme 17/2666) entnommen.

Zu Frage 5: Wie wird Ihrer Kenntnis nach, mit den von dieser bundesweit einmaligen Ausnahmeregelung erfassten Sachverhalten in anderen Bundesländern, insbesondere den anderen „Braunkohleländern“, verfahren?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 6: Sind konkrete Fälle im rheinischen Braunkohlerevier oder auch in den Abgrabungsgebieten für nichtenergetische Rohstoffe bekannt, in denen kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Rohstoffgewinnung festgestellt wurde? Wenn ja, was gab den Ausschlag für ein anderweitiges überwiegendes öffentliches Interesse?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 9: Welchen Einfluss haben diese Veränderungen in der Abbauplanung auf die Archäologie und den Bodendenkmalschutz im Rheinischen Revier?

Hierzu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Zu Frage 10: Welche Konsequenzen müssen aus Ihrer Sicht im Rahmen der Leitentscheidung auf Seiten der Landes- und Regionalplanung gezogen werden?

Hierzu können wir keine Aussage treffen.

Zu Frage 11: Welche Konsequenzen müssen aus Ihrer Sicht im Rahmen der Novelle des Denkmalschutzgesetzes gezogen werden?

Wir sehen diesbezüglich keinen Novellierungsbedarf. Die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation von Bodendenkmälern ist in § 29 Denkmalschutzgesetz eindeutig geregelt. Danach trägt derjenige, der ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändern oder beseitigen will, nach dem sogenannten Verursacherprinzip die Kosten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen